

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und der

Lebenshilfe, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V.,

Adolf – Kolping – Straße 29, 27578 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 125 (1) SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Leistungen für die Organisation und Durchführung der Beförderung von anspruchsberechtigten mobilitätsgeminderten wesentlich geistig, körperlich, mehrfach und psychisch behinderten Erwachsenen in Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstatt für behinderte Menschen [WfbM]) oder zur sozialen Teilhabe (Tagesförderstätte) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit.

Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLVR SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1 Die Lebenshilfe, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V., Adolf – Kolping – Straße 29, 27578 Bremerhaven (im folgenden Leistungserbringer) organisiert die Beförderung für mobilitätsgeminderte wesentlich geistig, körperlich, mehrfach und psychisch behinderte Erwachsene, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die den Weg zur Werkstatt und Tagesförderstätte des Leistungserbringers aufgrund der Schwere ihrer Behinderung und/oder infolge der Schwierigkeit bei der Orientierung und Verkehrssicherheit nicht selbstständig bewältigen können. Die selbständige Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel ist für diesen Personenkreis nicht möglich. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist ein durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe festgestellter Bedarf.

2.2 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der rahmenvertraglich festgelegten Rahmenleistungsbeschreibungen „**Gemeinschaftliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen zur Tagesförderstätte bzw. Fördergruppe in Sammeltouren**“ und „**Gemeinschaftliche Beförderung mobilitätseingeschränkter**

Personen zur anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und zu anderen Leistungsanbietern“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1 und 2) zu entnehmen.

2.3 Anspruchsberechtigte WerkstättenbesucherInnen bzw. TagesförderstättenbesucherInnen werden von ihrer Wohnung bzw. der besonderen Wohnform, in der sie leben und/oder betreut werden, an allen Arbeitstagen abgeholt und zur Betriebsstätte der Werkstatt bzw. der Tagesförderstätte nach den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zur Personenbeförderung bedarfsgerecht (Einsatz von Spezialfahrzeugen, Sicherstellung von Begleitpersonen etc.) befördert.

2.4 Die Beförderung kann durch den Leistungserbringer selbst oder durch geeignete Beförderungsunternehmen erfolgen. Die konkreten Einzelheiten der Beförderungsbedingungen und –leistungen sind im letzteren Fall zwischen den Leistungserbringern und dem/n Beförderungsunternehmen in einem Dienstleistungsvertrag zu regeln.

2.5 Hinsichtlich der Durchführung der Beförderung obliegen dem Leistungserbringer besondere Sorgfalts- und Kontrollpflichten; er hat darauf zu achten, dass die Beförderung vertragsgemäß durchgeführt, angemessene (technische) Sicherheitsstandards eingehalten und nur zuverlässiges und geeignetes Personal eingesetzt wird.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohnge setzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Vergütung

3.1 Die nach Ziffer 2 organisierten Beförderungsleistungen für anspruchsberechtigte Werkstattbesucherinnen und –besucher des Arbeitsbereichs und für Tagesförderstättenbesucherinnen und –besucher kann der Leistungserbringer je zu **befördernden Anspruchsberechtigten** einen

Preis in Höhe von jeweils

im Zeitraum ab dem 01.08.2025

**für Werkstattbesucherinnen und -besucher
3,19 € je Google – Entfernungskilometer,**

**für Tagesförderstättenbesucherinnen und –besucher
4,10 € je Google – Entfernungskilometer**

gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abrechnen. Mit diesem Ent gelt sind alle erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Beförderung einschließlich der Aufwendungen für das Begleitpersonal abgegolten.

3.2 Der Entgeltkalkulation liegen folgende Eckwerte zu Grunde:

- **Ausfallzeiten sind bei der Preisbildung bereits kalkulatorisch berücksichtigt.**
- Diesem Pauschalpreis liegen die Aufwendungen für Transportfälle der jeweils kürzesten **Hintour** zwischen Wohnung bzw. Wohnstätte zur Betriebsstätte und Tagesförderstätte der jeweils anspruchsberechtigten zu befördernden Person zugrunde.
- Dem Pauschalpreis liegen ferner die nachgewiesenen und hochgerechneten Fahrtage mit sich errechnenden **231 Beförderungstagen¹ pro Jahr** und sich daraus errechnenden **durchschnittlichen 19,25 Fahrtagen pro Monat** zu grunde.
- Die detaillierten Kalkulationsgrundlagen sind aus Anlage 1 zu entnehmen.

3.3 Das vereinbarte Entgelt ist als Abschlag – unabhängig von persönlichen Ausfall- oder betrieblichen Schließungszeiten – für jeden beförderungsberechtigten Werkstatt- und Tagesförderstättenfall entsprechend seines individuellen Beförderungsanspruchs zu vergüten. Ausgenommen davon sind der Aufnahme- und Entlassungsmonat, wenn die Aufnahme erst im laufenden Monat oder die Entlassung vor Ablauf des Monats erfolgt; in diesen Fällen sind nur die tatsächlichen Beförderungstage abrechenbar.

Ausgenommen sind auch jene Fälle, in denen nach den Vergütungsregelungen bei längerer Abwesenheit die Abrechnung der Werkstatt- und Tagesförderstättenvergütung eingestellt wird. In diesen Fällen entfällt auch die Grundlage für die Abrechnung des pauschalen Beförderungspreises.

3.4 Es erfolgt die Spitzabrechnung im Einzelfall jährlich auf Grundlage einer beim Träger der Eingliederungshilfe einzureichenden Rechnung, welche die Anzahl der tatsächlichen Beförderungstage und Entfernungskilometer auszuweisen hat.

3.5 Die genauen Abrechnungsmodalitäten sind zwischen Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bilateral abzustimmen.

3.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Begleitdienst in Zukunft (noch) kostengünstiger zu gestalten.

3.7 Voraussetzung für die Übernahme der Kosten im Einzelfall ist die Feststellung des Bedarfs und der Erlass des Leistungsbewilligungsbescheides durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe; ferner ist die Notwendigkeit einer Beförderungsbegleitung bereits im Vorfeld der Erstellung des Leistungsbewilligungsbescheides mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Der Vertrag gilt vom **01.08.2025 bis zum 31.07.2029** und kann gemäß Ziffer 4.2 frhestens zum 31.07.2029 fristgerecht gekündigt werden.

¹ An Schließtagen erfolgt keine Abrechnung

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

4.4 Sollte während der Vereinbarungslaufzeit der Mindestlohn angepasst werden, kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der neue Mindestlohn beschlossen wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung des Google – Entfernungskilometerpreises durch Neuverhandlung des Personalkostenanteils gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres (erstmals zum 28.02.2026) sowie nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 4 hat der Leistungserbringer eine Kostennachweisung in Form einer Jahresrechnung dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gegenüber zu erbringen, aus der die Anzahl der beförderten Personen pro Monat und Jahr, die Anzahl der Beförderungstage pro Monat und Jahr sowie die dieser Nachweisung zu Grunde liegenden Kostenrechnungen der Beförderungsunternehmen zu entnehmen sind.

Die Gesamtleistungen und –rechnungen müssen nachprüfbar sein. Auf Verlangen hat der Leistungserbringer den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Wirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlichen-rechtlichen Vertrag.

6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

Einrichtungsträger

Im Auftrag

Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung „Gemeinschaftliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen zur Tagesförderstätte bzw. Fördergruppe in Sammeltouren Gemeinschaftliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen zur anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und zu anderen Leistungsanbietern“
- Anlage 2: Rahmenleistungsbeschreibung „Gemeinschaftliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen zur anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und zu anderen Leistungsanbietern“
- Anlage 3: Kalkulationsgrundlagen Beförderungskosten WfbM LOS 1 und Tagesstätte LOS 2

Rahmenleistungsbeschreibung – abgestimmte Fassung UK 4a) WfbM 30.01.24 und beschlossen in der VK SGB IX am 23.02.2024

„Gemeinschaftliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen zur anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und zu Anderen Leistungsanbietern“

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Gemeinschaftliche Beförderung anspruchsberechtigter Menschen zur WfbM und zum anderen Leistungsanbieter.
2.	Rechtsgrundlage	Leistungen zur Beschäftigung (Annexleistungen) gemäß § 111 Abs. 1 SGB IX i. V. m. §§ 58, 60, 62 SGB IX. Zugang zu Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich in einer WfbM oder einem anderen Leistungsanbieter.
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Anspruchsberechtigte Menschen werden in gemeinschaftlicher Beförderung vom Wohnort zum jeweiligen Arbeitsplatz/Beschäftigungsstätte hin und zurück gefahren.
4.	Personenkreis	Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Beeinträchtigung, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören. Diese Menschen könnten ohne eine organisierte Beförderung nicht am Arbeitsleben teilnehmen, da sie aufgrund der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung nicht den ÖPNV nutzen können.
5.	Zielsetzung	Sichere und ordnungsgemäße Beförderung der anspruchsberechtigten Menschen zur Sicherstellung der Inanspruchnahme auf Leistungen zur Beschäftigung.
6.	Leistung	
6.1.	Art der Leistung	Gemeinschaftliche Beförderung entweder in eigener Organisation oder durch die Beauftragung geeigneter Dienstleister. Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung obliegt dem Leistungserbringer. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung bei der Tourenplanung bzw. die Kontrolle hierüber bei Fremdvergabe an geeignete Beförderungsdienstleister.
6.2.	Allgemeine Anforderungen	Allgemeine Anforderungen für die Beförderung sind: <ul style="list-style-type: none"> - Die Beförderung hat nach den einschlägigen Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften

	<p>6.3 Allgemeine Grundsätze für die Tourenplanung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zur Beförderung beeinträchtigter Personen mit oder ohne Rollstuhl zu erfolgen. - Die Fahrzeuge müssen den technischen Anforderungen an die sichere Beförderung von behinderten Menschen mit Rollstühlen entsprechen – Die für den Personenkreis relevanten Sicherheitsbestimmungen der DIN 75078 sind zu beachten. - Die Fahrer:innen müssen für den Personenkreis geschult und in Notfallsituationen handlungsfähig sein. <p>Die erforderliche Begleitung im Einzelfall ist nicht Bestandteil der Leistung und gesondert zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer zu regeln und zu finanzieren.</p> <p>Bei externer Beauftragung sind die Beförderungsbedingungen zwischen dem Leistungserbringer und den Beförderungsdienstleistern in einem separaten Dienstleistungsvertrag zu regeln. Bei externer Vergabe sind bei Bedarf und auf Anfrage des Leistungsträgers die Beförderungsdienstleistungsverträge auszuhändigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beförderung anspruchsberechtigter Personen soll bedarfsgerecht und wirtschaftlich durchgeführt werden. Es gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der EGH und die haushaltrechtlichen Vorgaben der Landeshaushaltsoordnung. - Die Beschäftigung soll – unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts sowie der persönlichen Neigungen und Fähigkeiten – möglichst wohnortnah erfolgen. Wenn es das geeignete und/oder gewünschte Beschäftigungsangebot nicht in gut erreichbarer Nähe zum Wohnort gibt, kann in Absprache mit dem Träger der EGH von diesem Grundsatz abgewichen werden. - Die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) können gemäß der Anlage 1 zum BremLRV unterschiedliche zeitliche Stufen für den Beschäftigungsanfang und -ende für Beschäftigte festlegen, soweit diese den betrieblichen und wirtschaftlichen Belangen Rechnung tragen, z. B. Gleitzeitmodelle.
--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Anfahrt- und Abholzeiten bei Teilzeitbeschäftigungen sind dabei ebenfalls so zu organisieren, dass es bei zeitlich versetzter Beschäftigungszeit gebündelte Anfahrt- und Abholzeiten für mehrere Personen in Sammeltouren und möglichst keine teilzeitbedingten Einzelfahrten gibt. Teilzeitbeschäftigte ist hierbei zuzumuten, dass sie grundsätzlich eine halbe Stunde länger in der WfbM bleiben (arbeiten und begleitende Maßnahmen). Im Einzelfall ist immer Ermessen auszuüben. Abweichungen vom oben genannten Richtwert sind im Einzelfall möglich, wenn der Verbleib in der WfbM bzw. einem anderen Leistungsanbieter nach Art und Schwere der Behinderung zeitlich kürzer oder absolut nicht zumutbar ist. Die Abweichungen im Einzelfall sind vorab mit dem Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.
6.2.	Inhalt der Leistung	Abholung vom Wohnort und Beförderung zum Zielort hin und zurück an bis zu fünf Tagen in der Woche.
6.3.	Berücksichtigung besonderer Kriterien für die Tourenplanung- und Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die gemeinschaftliche Beförderung ist unter Optimierung des Fahrzeugeinsatzes zu organisieren (= die Fahrzeuge – kleinere oder größere Mehrsitzer – sollen unter Kostengesichtspunkten optimal eingesetzt werden). Einzelfahrten sind zu vermeiden und nur in begründeten Einzelfällen nach Art und Schwere der Behinderung und vorheriger Abstimmung mit dem Träger der EGH möglich. Grundsätzlich gilt für die Abholung vom jeweiligen Wohnort der Grundsatz, dass diese räumlich vor dem eigenen Wohnbereich bzw. „an der Bordsteinkante“ durch die Beförderungsdienstleister erfolgt. Diese dürfen versicherungs- und arbeitsrechtlich das Fahrzeug mit den übrigen Beförderungsteilnehmer*innen nicht alleine lassen. • Die Beförderung soll eine Fahrzeit von 60 Minuten für die einfache Fahrt nicht überschreiten. Im Einzelfall ist aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts Ermessen auszuüben. Um bei nicht möglicher wohnortnaher Beschäftigung die Planung und Umsetzung von Sammeltouren zu ermöglichen, kann die Fahrtzeit im Einzelfall auch länger als 60 Minuten dauern, soll aber nicht mehr als 80 Minuten betragen.

		<p>Es soll geprüft werden, ob Sammelpunkte für die gemeinschaftliche Beförderung möglich sind. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den Leistungserbringern des trägerorganisierten Wohnens, wenn es für die zu befördernden Menschen zumutbar und zu leisten ist, die Sammelpunkte selbstständig oder mit Hilfe eines/einer Betreuer*in zu erreichen.</p>
7.	Beschwerden/Vertragsänderungen	<p>Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger (zuständigen Fachdienst Teilhabe, Sozialamt Bremerhaven) bei besonderen Vorkommnissen und Schlechtleistungen der Dienstleister im Einzelfall, wie z.B. durch den Dienstleister verursachte gehäufte Verspätungen, Übergriffe usw..</p> <p>Bei einer systematischen und grundsätzlichen Schlechtleistung ist die zeitnahe Einbeziehung der Fachbehörde und des Vertragsreferates notwendig, wenn sich hieraus eine Neuverhandlung der Beförderungskosten ergeben wird.</p>
8.	Vergütung der Leistung	<p>Über die Leistung und Vergütung der Beförderung wird eine gesonderte Vereinbarung nach § 125 SGB IX zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger abgeschlossen.</p> <p>Es gibt unterschiedliche trägerübergreifende Regelungen für die Berechnung der Vergütung der Beförderung in den beiden Stadtgemeinden. Grundsätzlich soll die Abrechnung über einen angemessenen Entfernungskilometerpreis nach Google-Maps erfolgen.</p>
9.	Bedarfsrechtliche Prüfung	<p>Der Bedarf für eine organisierte Beförderung im Einzelfall erfolgt auf der Grundlage eines offiziellen Antrags des Leistungsberechtigten und nach Prüfung und Feststellung des Bedarfs durch den örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.</p>

Rahmenleistungsbeschreibung – beschlossen in der VK SGB IX am 23.02.2024

„Gemeinschaftliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen zur Tagesförderstätte bzw. Fördergruppe in Sammeltouren“

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Gemeinschaftliche Beförderung anspruchsberechtigter Menschen zur Tagesförderstätte bzw. Fördergruppe.
2.	Rechtsgrundlage	Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Annexleistung) nach § 113 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 SGB IX i. V. m. § 81 SGB IX. Zugang zu Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Tagesförderstätten und Fördergruppen.
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Anspruchsberechtigte Menschen werden in gemeinschaftlicher Beförderung vom Wohnort zur Tagesförderstätte / Fördergruppe und zurück gefahren.
4.	Personenkreis	Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Beeinträchtigung, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören. Diese Menschen könnten ohne eine organisierte Beförderung nicht in die Tagesförderstätte / Fördergruppe gehen, da sie aufgrund der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung nicht den ÖPNV nutzen können.
5.	Zielsetzung	Sichere und ordnungsgemäße Beförderung der anspruchsberechtigten Menschen, um soziale Teilhabe in Anspruch nehmen zu können.
6.	Leistung	
6.1.	Art der Leistung	Gemeinschaftliche Beförderung entweder in eigener Organisation oder durch die Beauftragung geeigneter Dienstleister. Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung obliegt dem Leistungserbringer. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung bei der Tourenplanung bzw. die Kontrolle hierüber bei Fremdvergabe an geeignete Beförderungsdienstleister. Allgemeine Anforderungen für die Beförderung sind: <ul style="list-style-type: none">- Die Beförderung hat nach den einschlägigen Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung beeinträchtigter Personen mit oder ohne Rollstuhl zu erfolgen.

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Fahrzeuge müssen den technischen Anforderungen an die sichere Beförderung von behinderten Menschen mit Rollstühlen entsprechen – Die für den Personenkreis relevanten Sicherheitsbestimmungen der DIN 75078 sind zu beachten. - Die Fahrer:innen müssen, für den Personenkreis geschult und in Notfallsituationen handlungsfähig sein. <p>Die erforderliche Begleitung im Einzelfall ist nicht Bestandteil der Leistung und gesondert zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer zu regeln und zu finanzieren.</p> <p>Bei externer Beauftragung sind die Beförderungsbedingungen zwischen dem Leistungserbringer und den Beförderungsdienstleistern in einem separaten Dienstleistungsvertrag zu regeln. Bei externer Vergabe sind bei Bedarf und auf Anfrage des Leistungsträgers die Beförderungsdienstleistungsverträge auszuhändigen.</p>
6.2.	Inhalt der Leistung	Abholung vom Wohnort und Beförderung zum Zielort hin und zurück an fünf Tagen in der Woche bzw. nach den im Einzelfall festgelegten Nutzungsregelungen (Teilzeit) zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger gemäß Gesamtplanung.
6.3.	Berücksichtigung besonderer Kriterien für die Tourenplanung- und Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Fahrzeit von 45 Minuten soll nicht überschritten werden. - Im Einzelfall kann eine längere Fahrzeit bei der gemeinschaftlichen Beförderung zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger vereinbart werden. - Die Tourenplanung ist unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderung sowie unter Kostengesichtspunkten zu gestalten. - Die Nutzer*innen sind dahingehend einzubinden, dass die Fahrzeiten nicht durch unnötige Wartezeiten der eingesetzten Fahrzeuge verlängert werden. - Bei Teilzeitnutzung im Einzelfall sind die Fahrten so zu organisieren, dass möglichst entweder die Hin- oder die Rückfahrt als gemeinschaftliche Beförderung erfolgt. Dies ist mit dem Leistungsträger abzustimmen.
7.	Beschwerden/Vertragsänderungen	Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger (zuständigen Fachdienst Teilhabe, Sozialamt Bremerhaven) bei besonderen Vorkommnissen und Schlechtleistungen der Dienstleister im Einzelfall wie z.B. durch den Dienstleister verursachte gehäufte Verspätungen, Übergriffe usw. Bei einer systematischen und grundsätzlichen Schlechtleistung ist die zeitnahe Einbeziehung

		der Fachbehörde und des Vertragsreferates notwendig, wenn sich hieraus eine Neuverhandlung der Beförderungskosten ergeben wird.
8.	Vergütung der Leistung	Über die Leistung und Vergütung der Beförderung wird eine gesonderte Vereinbarung nach § 125 SGB IX zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger geschlossen. Es gibt unterschiedliche trägerübergreifende Regelungen für die Berechnung der Vergütung der Beförderung in den beiden Stadtgemeinden. Siehe Anlage.
9.	Bedarfsrechtliche Prüfung	Der Bedarf für eine organisierte Beförderung im Einzelfall erfolgt auf der Grundlage eines offiziellen Antrags des Leistungsberechtigten und nach Prüfung und Feststellung des Bedarfs durch den örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.